

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2020)

Bestands- und Bodenpflege – Kulturpflege

A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Pflege von Kulturen oder Saaten durch Regulierung der Konkurrenzvegetation, Mäusebekämpfung und Bewässerung.

Förderfähig ist einmal jährlich die **Beseitigung der Konkurrenzvegetation** durch Pflege

- einer nach dieser Richtlinie geförderten Kultur im dritten, vierten und fünften Jahr der Bindefrist
- einer nach dieser Richtlinie geförderten Saat während der Bindefrist
- einer nicht geförderten Kultur oder Saat während der ersten fünf Jahre.

Förderfähig ist die **Mäusebekämpfung** in

- einer nach dieser Richtlinie geförderten Kultur im dritten, vierten und fünften Jahr der Bindefrist
- einer nach dieser Richtlinie geförderten Saat während der Bindefrist
- einer nicht geförderten Kultur oder Saat während der ersten fünf Jahre.

Förderfähig ist die **Bewässerung** einer geförderten Kultur oder Saat während der ersten zwei Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises der Ursprungsmaßnahme und höchstens zweimal jährlich.

Unter Kulturen sind auch Praxisanbauversuche und Waldrandgestaltung zu verstehen.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahme förderfähig ist, trifft das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Pflege von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die Pflege von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre und Pflegemaßnahmen in Kulturen, die überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen sind und/oder als Mittel-/Niederwald bewirtschaftet werden, sind nicht förderfähig.

Nicht förderfähig sind Mäusebekämpfung und Beseitigung der Konkurrenzvegetation in Kulturen, die auf Grundlage einer Vorgängerrichtlinie gefördert wurden.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Pflegemaßnahme und den Umfang des zu belassenden Weichlaubholzes trifft das jeweilige AELF.

2.2 Besondere Voraussetzungen

2.2.1 Beseitigung von Konkurrenzvegetation

Die Pflegemaßnahmen müssen mechanisch (ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) erfolgen.

Bei der Pflege sollen nur bedingende oder verdämmende Kräuter, Sträucher, Naturverjüngung entfernt werden (siehe

Merkblatt „Jungbestandspflege“

www.lwf.bayern.de/service/publikationen/lwf_merkblatt/044774

Vorhandenes Weichlaubholz (Weide, Eberesche, ...) ist aus Gründen der Biodiversität und des Insektenschutzes in ausreichendem Umfang zu erhalten. Das gilt insbesondere für Blühsträucher und -bäume am Rand von Waldwegen und Rückegassen.

Die erhöhte Förderung der Kulturpflege mit mindestens vier Baumarten (ohne Weide, Vogelbeere, Traubenkirsche) ist nur möglich, wenn nach Durchführung der Maßnahme der Mischungsanteil, der zur führenden Baumart beigemischten Baumarten jeweils mindestens 5 % und insgesamt mindestens 40 % der Fläche beträgt.

Die Pflege einer geförderten Kultur oder Saat ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Kultur oder Saat während der ersten beiden Jahre bereits gepflegt wurde.

Die Pflege einer nicht geförderten Kultur oder Saat ist nur bei standortgemäßen Baumarten förderfähig.

Die Pflege einer nicht geförderten Kultur oder Saat ist nur förderfähig, wenn nach Durchführung der Maßnahme der Mischungsanteil der zur führenden Baumart beigemischten Baumarten (außerhalb der Hochlagen der Mittel- und Hochgebirge ohne die Weichlaubhölzer Weide, Vogelbeere, Traubenkirsche) insgesamt mindestens 10 % der Fläche beträgt.

Die Pflege einer nicht geförderten Kultur sollte grundsätzlich nur bei Kulturen mit mindestens 500 Pflanzen erfolgen.

2.2.2 Mäusebekämpfung

Vor einer Mäusebekämpfung ist eine Schadensprognose durchzuführen (siehe Merkblatt „Mäuse in Forstkulturen“

www.lwf.bayern.de/service/publikationen/lwf_merkblatt/022691

Die Mäusebekämpfung in einer nicht geförderten Kultur ist nur förderfähig, wenn der Mischungsanteil der beteiligten Baumarten (außerhalb der Hochlagen der Mittel- und Hochgebirge ohne die Weichlaubhölzer Weide, Vogelbeere, Traubenkirsche) insgesamt mindestens 10% der Fläche beträgt.

2.2.3 Bewässerung

Der geplante Zeitpunkt der Bewässerung ist dem Forstrevier zur abschließenden Beurteilung und Bestätigung der forstfachlichen Notwendigkeit zu Kontrollzwecken vorab anzuzeigen.

Fahrzeuge und Geräte zur Bewässerung dürfen nur auf Wegen, Rückegassen etc. bewegt werden (kein flächiges Befahren).

Bei der Bewässerung ist ausschließlich die Bewässerung der einzelnen Kulturpflanzen förderfähig, keine flächige Bewässerung. (siehe Merkblatt „Bewässerung von Forstkulturen“

www.lwf.bayern.de/service/publikationen/lwf_merkblatt/274408

Um das Bodengefüge nicht zu schädigen, darf nur mit einem geringen Wasserdruck bewässert werden.

Werden zur Bewässerung Materialien (z.B. Plastikflaschen etc.) ausgebracht, sind diese nach der Verwendung wieder zu entfernen.

Es darf nur ein Arbeitsplan je Kultur und Bewässerungsdurchgang erstellt werden. Die Förderung der Bewässerung von Kulturen ist auf 5.000 Pflanzen je Arbeitsplan und 20.000 Pflanzen je Antragsteller und Jahr begrenzt. Die Förderung der

Bewässerung von Saaten ist auf 0,5 ha je Arbeitsplan und 2 ha je Antragsteller und Jahr begrenzt.

Die Entscheidung über die Eignung des beantragten Bewässerungsverfahrens trifft das AELF.

Je Pflanze sollen grundsätzlich etwa 3-5 Liter Wasser ausgebracht werden.

Der Abstand zwischen den beiden geförderten Bewässerungsmaßnahmen muss mindestens zwei Wochen betragen.

Bei der Wasserentnahme sind die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. (www.lfu.bayern.de/wasser/bewaesserung)

Verringern sich die förderfähigen Pflanzenzahlen der Bezugsmaßnahme, wird die Förderung entsprechend gekürzt.

2.3 Sperrfristen

Die Beseitigung der Konkurrenzvegetation und die Mäusebekämpfung sind bei geförderten Kulturen erst ab dem dritten Jahr der Bindefrist förderfähig. In den ersten beiden Jahren der Bindefrist sind sie Teil der Verpflichtungen der Kulturförderung.

2.4 Mögliche Zuschläge

Für Maßnahmen im Schutz- oder Bergwald, in einem Natura-2000-Gebiet, im Kleinprivatwald und bei Kleinmaßnahmen kann ggf. ein Zuschlag gewährt werden.

Die Beseitigung von Konkurrenzvegetation in Kulturen (Pflanzung, Saat) mit mindestens vier Baumarten, kann erhöht gefördert werden.

3. Bindefrist

Die Maßnahmen unterliegen keiner Bindefrist.

4. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Bei der Mäusebekämpfung kann die Vorlage der Rechnung/des Lieferscheins für das Bekämpfungsmittel und/oder die Prognosemittel verlangt werden.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG oder
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG
- sowie Trägerinnen und Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Letztere können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Stehen die beantragten Flächen nicht im Eigentum der Antragsberechtigten, werden diese nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft gefördert. Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B 3) beim zuständigen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen

staatlichen Revierleitung, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeitsplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung/Durchführung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe B 5). Mängel an der Maßnahme, die bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Nachweise (siehe A 4) können ggf. nachgereicht werden.

5. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung unvollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Basiert die Abweichung auf Umständen höherer Gewalt, kann von einer Kürzung abgesehen werden. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt wird (siehe B 4).

6. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Die Maßnahme ist auf der beantragten Fläche (Flurnummer) in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen walddesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.

- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.).
- Bei der Maßnahme verbleiben Kunststoffe (auch Biokunststoffe) dauerhaft im Wald.

C Hinweise

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan (z. B. abweichende Ausbringungsverfahren) **rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an**, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!

Ihre staatliche Revierleitung berät Sie gerne!

Das Merkblatt gibt die für Sie wichtigsten Regelungen zur Fördermaßnahme wieder, ist allerdings nicht abschließend. Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrer staatlichen Revierleitung.